

Museumsordnung der Gemeinde Klipphausen

Präambel

Die Gemeinde Klipphausen unterhält im Ortsteil Scharfenberg Schachtberg 20 ein Heimatmuseum.

§ 1 Nutzungsverhältnis

Der Besuch des Heimatmuseums Scharfenberg und ggf. die Nutzung seines Inventars sind privatrechtlich geregelt.

§ 2 Vertrag

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erkennt der Besucher bzw. Nutzer des Museums als Vertragsnehmer die Bestimmungen der Museumsordnung an.

§ 3 Allgemeine Benutzungsrichtlinien

1. Die Ausstellungsräume und –gegenstände sind vor Verunreinigungen, Beschädigungen und Verlusten durch Besucher bzw. Benutzer zu schützen.
2. Das Mitnehmen von Tieren in das Heimatmuseum ist nicht gestattet.
3. Sperrige Gegenstände, Taschen und Gepäckstücke dürfen von den Besuchern nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden und sind beim Einlass an der Kasse abzugeben. Auf Garderobe und darin befindliche Gegenstände ist selbst zu achten, da hierfür keine Haftung übernommen wird.
4. Es wird gebeten, die Ausstellungsstücke nicht zu berühren.
5. Das Essen, Trinken, Fotografieren, Filmen u.ä. in den Ausstellungsräumen ist nur mit Genehmigung des Museumspersonales gestattet.
6. Den Anweisungen des Museumspersonales, welches das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten.
7. Im gesamten Museumsgebäude besteht Rauchverbot.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstände sind jeweils die Ausstellungsräume des Heimatmuseums sowie die Ausstellungsstücke, nachfolgend Vertragsgegenstände genannt.
2. Die Benutzung der Vertragsgegenstände, d.h. Einblick in Unterlagen oder spezielle Besichtigungen, ist nur mit Zustimmung des Museumsleiters gestattet.
3. Besucher und Benutzer sind nicht berechtigt, in und an den Vertragsgegenständen Veränderungen vorzunehmen.
4. Beschädigungen an den Vertragsgegenständen sind dem Museumspersonal unverzüglich zu melden.

§ 5 Haftung

1. Für vom Besucher bzw. Nutzer geltend gemachte Schadenersatzansprüche, die sich aus Anlass des Besuches des Heimatmuseums ergeben, haftet die Gemeinde Klipphausen nur, wenn der zum Einsatz verpflichtende Umstand auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Klipphausen zurückzuführen ist.
2. Der Besucher bzw. Nutzer des Heimatmuseums haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Vertragsgegenständen entstehen und durch ihn oder bei Veranstaltungen durch deren Teilnehmer verursacht werden. Die vom Vertragsnehmer zu vertretenden Schäden werden auf seine Kosten von der Gemeinde oder in deren Auftrag durch Dritte behoben.

§ 6 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

1. Die Museumsleitung oder das Museumspersonal ist berechtigt, einen bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die in der Museumsordnung festgelegten Vertragsbestimmungen verstoßen wurde. Ein Verstoß liegt insbesondere bei schwerwiegenden disziplinarischen Verstößen vor.

§ 7 Eintrittspreise

1. für Ausstellungsbesucher

Erwachsene	2,00 EUR
Ermäßigte (Studenten, Rentner, Arbeitslosen, Schwerbeschädigte jeweils mit Ausweis	1,50 EUR
Kinder und Schüler ab vollend. 6. bis 16. Lebensjahr	1,00 EUR
Familienkarte Max. 2 Erwachsene und 4 Kinder/Schüler	6,00 EUR
Max. 2 Erwachsene und 2 Kinder/Schüler	5,00 EUR
Gruppen ab 10 Personen:	
Erwachsene	1,75 EUR
Kinder	0,80 EUR
Außerhalb der Öffnungszeiten bei Gruppen	8,00 EUR zzgl. zum Gruppeneintrittspreis

2. für Veranstaltungsbesucher

Festlegung der Eintrittsentgelte durch den Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Veranstaltungskosten.

§ 8 Sonstige Entgelte

1. Für die Nutzung von Reproduktionen sowie die Wiedergabe in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen von im Heimatmuseum verwahrten Sachzeugen und Schriftgut zu allein gewerblichen Zwecken ist entsprechend dem Verwendungszweck ein Entgelt von max. 250,00 EUR zu zahlen. Genaueres wird vertraglich mit der Museumsleitung geregelt.
2. Die Nutzung der Museumsräume durch Dritte wird gesondert vertraglich geregelt.

Klipphausen, den



Mann
Bürgermeister

Museumsleitung

